Statuten des Vereins

Zurich Freedivers

In der Fassung vom 20.11.2025

Inhalt

Art. 1 Name und Sitz 2
Art. 2 Handelsregister 2
Art. 3 Zweck und Neutralität 2
Art. 4 Zugehörigkeit 2
Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft 2
Art. 6 Mitgliederkategorien, Gönner und Sponsoren 3
Art. 7 Stimm- und Wahlrecht 3
Art. 8 Pflichten der Mitglieder 3
Art. 9 Beiträge, Gebühren und Entschädigungen 4
Art. 10 Änderung und Erlöschen der Mitgliedschaft 4
Art. 11 Organe 4
Art. 12 Ordentliche Vereinsversammlung (oV) 5
Art. 13 Vorstand 6
Art. 14 Vertretung und Zeichnungsberechtigung 7
Art. 15 Revisionsstelle 7
Art. 16 Kommunikation und Archiv 7
Art. 17 Geschäftsjahr 7
Art. 18 Einnahmen 7
Art. 19 Ausgaben und Verwendung der finanziellen Mittel 8
Art. 20 Versicherung 8
Art. 21 Haftbarkeit 8
Art. 22 Datenschutz 8
Art. 23 Inkrafttreten 9

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Zurich Freedivers, nachstehend Zurich Freedivers, Verein oder Club genannt, besteht ein Verein im Sinne des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Handelsregister

Der Club kann sich in das Handelsregister eintragen lassen.

Art. 3 Zweck und Neutralität

Der Verein bezweckt im Speziellen die Förderung des Apnoe / Freediving / Freitauch-Sports und die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder. Zu diesem Zweck beschafft und unterhält der Verein eigenes Material und stellt diese seinen Mitgliedern zur Ausleihe und für
Trainings, Events und andere Clubanlässe zur Verfügung. Der Verein organisiert
gesellschaftliche Anlässe und Versammlungen in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4 Zugehörigkeit

Der Verein kann sich allen regionalen, nationalen und internationalen Vereinigungen
anschliessen, welche den Zweck des Clubs unterstützen oder ergänzen. Die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden ist möglich.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Bewerbung für die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich erfolgen. Die Aufnahme unterliegt folgenden Anforderungen:

- Über die Aufnahme von Aktivmitgliedern entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Empfehlung seitens der Trainer. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden und ein entsprechender Entscheid ist nicht anfechtbar.
- Mit der Aufnahme anerkennt das neue Aktivmitglied resp. das neue Passivmitglied die Statuten des Clubs sowie die Clubinternen Regelungen.

Art. 6 Mitgliederkategorien, Gönner und Sponsoren

- Aktivmitglieder: Aktivmitglieder nutzen das Angebot des Vereins
- Passivmitglieder: Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideel oder finanziell unterstützen. Sie haben kein Anrecht auf Vergünstigungen.
- Ehrenmitglieder: Personen, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben, können von der Vereinsversammlung mit 2/3-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Vorschläge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bis Ende Oktober beim Vorstand einzureichen und an einer ordentlichen Vereinsversammlung zu vertreten.
- Gönner: Gönner sind natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmässig finanziell oder in ähnlicher Weise unterstützen. Sponsoren sind natürliche und juristische Personen, die den Verein für bestimmte Anlässe finanziell oder in ähnlicher Weise unterstützen.

Art. 7 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Aktiv- und Ehrenmitglieder können sich in den Vorstand des Vereins oder andere Organe wählen lassen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren.
- Aktivmitglieder nehmen nach Möglichkeit an den Anlässen des Vereins teil.
- Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, Interessierte und Neumitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr.
- Die Mitglieder leisten Zahlungen (jährlicher Mitgliederbeitrag, Gebühren usw.) innerhalb der definierten Zahlungsfristen.
- Die Mitglieder informieren den Verein über Änderungen ihrer Daten, insbesondere Name, Adresse und Kontaktdaten (E-Mail, Telefon).
- Die Mitglieder melden Beschädigungen oder Verlust von Vereinsequipment oder Material umgehend und zahlen den für Mitglieder definierten Anteil für die Neubeschaffung oder Reparatur.
- Die Mitglieder stellen einen ausreichenden Versicherungsschutz für die Ausübung des Tauchsports sicher (insbesondere Tauchversicherung, siehe unten). Die gültige Tauchtauglichkeit (alle zwei Jahre) und die Versicherungsnachweise sind mit Eingang der Zahlungsaufforderung für das Folgejahr durch alle Aktivmitglieder selbstständig zu melden und zu aktualisieren.

Art. 9 Beiträge, Gebühren und Entschädigungen

- Interessenten für die Aktivmitgliedschaft zahlen bei ihrer Anmeldung eine Aufnahmegebühr.
- Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag (Jahresbeitrag). Beitragspflichtig sind Aktiv- und Passivmitglieder. Vom Clubbeitrag befreit sind Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Trainer.
  Der jährliche Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder darf maximal CHF 250.– betragen.
- Über die Höhe der Beiträge und Gebühren (Jahresbeitrag, Ausleih- und Teilnahmegebühren, Aufnahmegebühr usw.) beschliesst der Vorstand.
- Der Vorstand kann in Spezialfällen Beiträge und/oder Gebühren ganz oder teilweise erlassen.
- Die Tätigkeit eines Vereinsmitglieds zugunsten des Vereins ist grundsätzlich ehrenamtlich. Effektive Spesen können erstattet werden. Der Vorstand kann angemessene Entschädigungsregelungen für besondere Leistungen treffen. Insbesondere Trainer können je nach Engagement entlohnt werden.

Art. 10 Änderung und Erlöschen der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- Der Austritt aus dem Club kann mit Meldung an den Vorstand jederzeit erfolgen. Falls die Austrittserklärung nicht bis spätestens 20 Tage nach dem Datum der Rechnungsstellung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr beim Vorstand schriftlich eingegangen ist, ist für das angebrochene Kalenderjahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ausschliessen, wenn es gegen die Statuten oder clubinternen Bestimmungen verstösst, durch sein Verhalten den Verein oder seine Mitglieder schädigt oder beleidigt, Beiträge oder Gebühren nicht bezahlt oder andere Gründe vorliegen. Der Entscheid kann nicht vor Gericht angefochten werden.
- Der Übertritt vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt erfolgt auf schriftlichen Antrag des Mitglieds an den Vorstand.

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand kann bei Bedarf und je nach finanziellen Möglichkeiten weitere

Organe oder Delegierte definieren und beiziehen und entsprechende Aufgaben und Kompetenzen delegieren. Dies sind je nach Bedarf zum Beispiel:

- Trainer
- Ressortleitungen
- Beisitzer
- Beauftragte oder Arbeitsgruppen
- Kommissionen oder Ausschüsse
- Interessensgruppen
- Geschäftsstelle

Art. 12 Ordentliche Vereinsversammlung (oV)

In die Zuständigkeit der ordentlichen Vereinsversammlung fallen namentlich folgende

Geschäfte:

- Abnahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Abnahme der Jahresrechnung und des allfälligen Revisionsberichts
- Dechargé-Erteilung an den Vorstand
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeits-/Jahresprogramms
- Behandlung von Anträgen an die Versammlung
- Wahl der allfälligen Revisionsstelle
- Änderung der Statuten

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt.

- Sie wird vom Vorstand 30 Tage vorher einberufen. Die Bekanntgabe der Traktanden erfolgt schriftlich (z.B. per E-Mail). Sie kann sowohl als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden als auch als virtuelles Meeting (z.B. Videokonferenz) oder hybrid.
- Anträge nicht traktandierter Geschäfte an die ordentliche Vereinsversammlung sind bis spätestens 20 Tage vorher schriftlich beim Präsidium einzureichen. Dieses gibt Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.
- Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.
- Anträge für Statutenänderungen oder für die Auflösung des Vereins müssen bis Ende Oktober schriftlich dem Präsidium des Vereins eingereicht werden. Solche Anträge sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzugeben.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
- Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Vereinsversammlung einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Aktivmitglieder mit Angabe des Grundes dies verlangen. Eine solchermassen verlangte Vereinsversammlung muss innerhalb von 60 Tagen abgehalten werden. Eine Vereinsauflösung muss an einer ausserordentlichen Vereinsversammlung behandelt werden. Diese ist innerhalb von 60 Tagen nach der ordentlichen Vereinsversammlung durchzuführen. Die ausserordentliche Vereinsversammlung, welche die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliesst, legt fest, wie das Vereinsvermögen zu verwenden ist (z.B. an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlichem Zweck).

Art. 13 Vorstand

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

In die Zuständigkeit des Vorstands fallen namentlich folgende Geschäfte:

- Wahrung der Interessen des Vereins
- Mitgliedermutationen (Aufnahme, Ausschluss usw.)
- Festlegen des Jahresbudgets
- Organisation eines geordneten Vereinsbetriebs und Festlegen des Tätigkeits- /Jahresprogramms
- Festlegen der Höhe der Beiträge und Gebühren (Jahresbeitrag, Ausleih- und Teilnahmegebühren, Aufnahmegebühr usw.) und allfälliger Entschädigungen sowie der Ausgabelimiten für Vorstandsmitglieder und weitere Beauftragte oder Organe
- Ehrungen
- Erstellen von Club-internen Reglementen (Geschäftsbedingungen, Nutzungsreglemente für Material, Anweisungen und Vorgaben für Trainings o.ä.)
- Durchsetzen der Statuten und der internen Reglemente und Vollzug gefasster Beschlüsse
- Anschaffung, Unterhalt und Verkauf von Material und allfälliger Infrastruktur

Der Vorstand kann bei Bedarf und je nach finanziellen Möglichkeiten weitere Organe oder Delegierte definieren und beiziehen und entsprechende Aufgaben und Kompetenzen delegieren (siehe Art. 11). Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.

- Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Eine Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (E-Mail) ist möglich.
- Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Zu Vorstandsitzungen können weitere Personen eingeladen werden. Der Vorstand beschliesst über das Stimmrecht einer eingeladenen Person.
- Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Ein Rücktritt aus dem Vorstand oder von einer zugeteilten Aufgabe (Trainer, Ressortleitung o.ä.) kann auf das Jahresende erfolgen und muss bis Ende Oktober schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden.

Art. 14 Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Der Präsident ist mit Einzelunterschrift zeichnungsberechtigt. Übrige Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien. Der Vorstand kann allfällige weitere Zeichnungsberechtigte definieren, welche kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied zeichnen. Der Vorstand kann Personen besondere Aufgaben übertragen und diese im Rahmen ihrer Aufgaben zur Vertretung des Vereins bevollmächtigen.

Art. 15 Revisionsstelle

Der Verein kann bei Bedarf eine Revisionsstelle definieren.

- Die ordentliche Vereinsversammlung wählt dann für die Amtszeit von drei Jahren zwei Personen für die interne Revision.
- Die interne Revision prüft die Jahresrechnung des Vereins, Kassen von Arbeitsgruppen sowie Abrechnungen von Anlässen und Tätigkeiten von Funktionsträgern. Die Revisionsstelle ist berechtigt jederzeit Einsicht in die Rechnung zu nehmen.
- Die Revisionsstelle amtiert im Sinne einer Geschäftsprüfung und beurteilt die Rechtmässigkeit der Einnahmen und Ausgaben gemäss dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Vereinsversammlung sowie des Vorstands.
- An der ordentlichen Vereinsversammlung erstattet die Revisionsstelle einen schriftlichen Bericht und erstellt entsprechenden Antrag.

Art. 16 Kommunikation und Archiv

Einladungen zu Versammlungen sowie der Versand von Protokollen, Rechnungen und anderen Dokumenten können per Post oder elektronisch (z.B. E-Mail) erfolgen. Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Buchhaltung und relevante Korrespondenz sind zu archivieren, wenn immer möglich auch in digitaler Form.

Art. 17 Geschäftsjahr

Das Rechnungs- und Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Gebühren für Materialausleihe, Events und andere Angebote
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Gewinn aus Veranstaltungen
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen sowie andere Zuwendungen
- Schenkungen

Art. 19 Ausgaben und Verwendung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden gemäss genehmigtem Budget eingesetzt. Die Ausgaben bestehen insbesondere aus:

- Kosten für die vom Verein organisierten Aktivitäten
- Anschaffung und Unterhalt von Bojen, Flossen und weiterem Freediving Zubehör und Material
- Miete von Wasserflächen / Pools
- Versicherungskosten
- Mieten von Lokalitäten (Sitzungen, Events, Parkplätze)
- Trainer- und Instruktoren-Entschädigungen
- Teilnahme an Wettbewerben
- Sponsoring von Mitgliedern für sportliche Wettkämpfe
- Beiträge an Verbände und Vereine
- Spesen von Funktionsträgern
- Funktionsentschädigungen

Art. 20 Versicherung

- Der Vorstand entscheidet über einen angemessenen Versicherungsschutz, insbesondere für Trainer und andere Angebotsleiter.
- Jedes aktive Mitglied muss eine persönliche Tauchversicherung (z.B. DAN Europe, Aquamed oder SUSV) abschliessen. Die Mitglieder sind ausserdem selber für eine persönliche Privathaftpflichtversicherung sowie eine Unfallversicherung verantwortlich.
- Bei Schäden, insbesondere im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Material, kann der Vorstand Kosten, die nicht von einer Vereinsversicherung gedeckt sind, einem beteiligten Mitglied ganz oder teilweise belasten.

Art. 21 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 22 Datenschutz

- Der Verein erhebt und speichert von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E- Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bild, Tauchtauglichkeit, Tauchversicherung, Angaben zu Zertifizierungen,

werden gespeichert.

- Die Kontaktdaten der Mitglieder dürfen sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben werden.
- Für Fotos, die an unseren verschiedenen Anlässen entstehen, können vom Club grundsätzlich sowohl intern (Internetseite, Social Media o.ä.) als auch extern (Werbeflyer o.ä.) ohne spezielle Einwilligung der abgebildeten Mitglieder verwendet werden. Der Verein kann ausserdem Social Media Profile verlinken.
- Eine Bekanntgabe von Daten erfolgt insbesondere an vom Verein beauftragte Organe oder Personen oder Partnerorganisationen, die diese für ihre Tätigkeit im Verein benötigen (z.B. an Trainer oder übergeordnete Verbände).
- Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorangehende Fassung dieser Statuten wurde an der Vereinsversammlung des Vereins Zurich Freedivers vom 20. November 2025 genehmigt.

Für den Verein Zurich Freedivers

Alex Hale

Alex Hale (Präsident)

Vorstandsmitglied

Daniel Roettgermann (Vice Präsident)

Michael Rohner (Kassier)

Zürich, 20.11.2025